

II. Die Direction des Anknäferschen Patrimonial-Gerichts zu Döhlen ward seit der Anstellung des Hofraths D. Kster, als Kreisamtmann in Neustadt erledigt. Zwar ernannte Johann Gottlob Anknäfer zu Döhlen den Advocat Carl Ferdinand Spring zu Neuenhain zum Justiziar dieses Gerichts, allein die Befähigung mußte versagt werden, obwohl in Bezug auf die Person des Gewählten kein Bedenken eintrat, denn der mit dem Rittergute Döhlen beladene gewesene Besitzer ist verstorben und dessen Sohn hat noch kein Recht zur Ernennung, weil er nicht betragen ist. Da nun aber kein Stillstand beim Gerichte Döhlen eintreten darf, so wurde heute dessen Verwaltung einstweilen dem Kreis-Justiz-Amt Neustadt a. d. Orla übertragen.

Es wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 16. Jul. 1819.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung.
von Gerstenbergk.

III. In dem Jahre 1817. und in dem laufenden Jahre widmete der versammelte Landtag des Großherzogthums Sachsen Weimar-Eisenach seine Thätigkeit auch einer sorgfältigen Verhandlung über die bereits durch den ersten Punkt der landesherrlichen Proposition vom 2. Februar 1817. in Antrag gebrachte Herstellung eines und desselben Abgaben-Systems in allen Theilen des Großherzogthums. Die Ergebnisse liegen vor in den ständischen Erklärungs-Schriften vom 10. März 1817. und 17. Januar 1819. Nach ihnen stellt der Landtag als Haupt-Grundsätze auf: daß die Staats-Bedürfnisse künftig zu decken seyen, zunächst durch 3 Steuern, welche die Grund-Eigenthümer als solche vorzugeweise entrichten sollen, dann durch indirecte Steuern, endlich, so weit noch nöthig, durch eine directe Steuer, welche alle Staatsbürger nach Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig trifft. Im Einklange damit hält der Landtag für nöthig, daß vorerst die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Abtheilungen der Staatsbürger, nach gleich approximatio, doch möglichst sicher ermittelt werde; daß gewisse Steuer-Arten als zweckmäßig erjanden werden, und daß ein Regulatio entworfen werde, wornach jene Abgaben zu erheben seyen.

Angleich bemerkt der Landtag, es werde dies Alles zu viele Zeit verlangende Vorarbeiten nothwendig machen, als daß er sich selbst damit beschäftigen könne, zumal, da seinem Wunsche nach die in ihren Grundzügen oben dargestellte Abgaben-Befestigung mit dem Jahre 1821. in Kraft treten solle. Hierdurch ist der ständische Antrag begründet worden, daß höchsten Orts eine besondere Kommission ernannt werden möge, welche sich, unter Mitwirkung eines ständischen Ausschusses, den geordneten Vorarbeiten, keinesweges der Bekruegung selbst, unterziehe.

Er. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben den Antrag genehmigt und die unterzeichnete Immediat-Kommission ernannt, mittelst höchsten Reskripts vom 27. Januar l. J.

Diese Kommission, unter dem Namen: Steuer-Immediat-Kommission; hat bereits durch mehrere Verhandlungen, wobei der ständische Ausschuss mitgewirkt, für ihren Zweck gearbeitet; sie hat darüber an Er. Königl. Hoheit, den Großherzog, berichtet, und sie ist, mittelst höchsten Reskripts vom 2. l. M., unter anderm befohlen worden,

sich den Behörden des Landes und der Gesamtheit der Staats-Untertanen anzukundigen.

In Gemäßheit dieses höchsten Befehls bringt sie ihr Deseyn hierdurch zur öffentlichen Kunde. Sie verbindet damit die Versicherung, daß sie sich eifrigst bestreben werde, die Anerkennung der Wichtigkeit ihres Amtes zu betheiligen. Sie darf sich aber auch dagegen der Pöpfung überlassen, daß die Behörden des Landes gern genigt seyn werden, da hülfreich mitzuwirken, wo man ihre Thätigkeit anprechen wird; und sie darf erwarten, daß die Gesamtheit der Staats-Untertanen die Nothwendigkeit, deren Ergriffung man zweckgemäß findet, um so mehr mit Vertrauen betrachten werde, als solche auf dem Grunde eines gefaßten Landtags-Beschlusses ruhen und nur unter Mitwirkung eines von dem Landtage erwählten ständischen Ausschusses zur Ausführung kommen.

Weimar, am 26. August 1819.

Großherzogl. Sächs. Steuer-Immediat-Kommission.

Dr. Christian Wilhelm Schweiger

für mich und für den Herrn Geheimen Rath und Staats-Minister Freiherrn von Gerstorf Erzellens.
Karl Helbig. Herrscher. v. Groß. K. Gb. Brandt. v. Kott.